

S a t z u n g

über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Tageseinrichtungen und der Tagespflegestellen in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (Kinderförderungsgesetz) (KiFöG LSA), vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) auf seiner Sitzung am **09.06.2020** folgende Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. In der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) werden Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen zur Betreuung für Kinder unter drei Jahren, Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und für Schulkinder vorgehalten.

Tageseinrichtungen des kommunalen Trägers (Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)) sind:

1. Tageseinrichtung „Deichbiber“ Beuster Achterstr. 6 OT Beuster 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
 2. Tageseinrichtung „Am Räuberberg“ Ahornweg 12 OT Bretsch 39606 Altmärkische Höhe
 3. Tageseinrichtung „Wirbelwind“ Schulstr. 26 OT Geestgottberg 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
 4. Tageseinrichtung „Schwalbennest“ Am Neubau 14 OT Groß Garz 39615 Zehrental
 5. Tageseinrichtung Hort Am Neubau 12 OT Groß Garz 39615 Zehrental
 6. Tageseinrichtung „Wichelhausen“ Kastanienallee 33 OT Kossebau 39606 Altmärkische Höhe
 7. Tageseinrichtung „Krüdener Waldwichel“ Am Aufragen 2 OT Krüden 39615 Aland
 8. Tageseinrichtung „Wischezwerge“ Lichterfelde 35a OT Lichterfelde 39615 Altmärkische Wische
 9. Tageseinrichtung „Lindenpark“ Lindenstr. 43 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
 10. Tageseinrichtung „Klosterschulplatz“ Kleine Brüderstr. 9 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
 11. Tageseinrichtung Hort Seehausen Schulweg 8 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
 12. Tageseinrichtung „Deichknirpse“ Seehäuser Str. 41 OT Schönberg 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
2. In den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
 3. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) betreibt Tageseinrichtungen als kombinierte Einrichtungen und Horte. Alternativ und ergänzend zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen können Tagespflegestellen angeboten werden, § 6 KiFöG LSA. Die Nutzung der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von den Eltern Kostenbeiträge nach Maßgabe der Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhoben.
 4. Die Träger der Tageseinrichtungen (§ 9 Abs. 1 KiFöG LSA) gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Grundlage bildet das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

§ 2 Anspruch auf Kinderbetreuung

1. Gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen – Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.
 - a) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.
 - b) Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Nr. a entsprechend.
 - c) Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Ein Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung besteht, sofern die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf eine ganztägige Betreuung erfordern. Hierzu bedarf es eines begründeten schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten.
2. Die Personensorgeberechtigten nach §3 KiFöG LSA haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.
3. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen – Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.
4. Leistungsberechtigte haben nach § 3 KiFöG das Recht in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) im Rahmen freier Platzkapazitäten zu wählen. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
5. Jedes Kind unter drei Jahre hat einen Anspruch auf eine maximale 4 wöchige Eingewöhnungszeit. Für Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule kann die Eingewöhnungszeit in Anspruch genommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Eingewöhnungszeit ist ein Kostenbeitrag gemäß der Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) § 4 zu entrichten. (Kostenbeitragsatzung)
6. In Notsituationen kann eine auf einen kurzen Zeitraum befristete Aufnahme erfolgen (Gastkinder), insbesondere für Alleinerziehende bei deren Erkrankung. Die Dauer der Aufnahme soll in der Regel 10 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Ferienkinder können im Rahmen freier Platzkapazitäten betreut werden.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Tageseinrichtung richten sich nach dem örtlichen Bedarf und der Zustimmung des Kuratoriums. Die Öffnungszeiten werden in der jeweiligen Hausordnung der Tageseinrichtungen festgelegt.

2. Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Personensorgeberechtigten oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die leitende Betreuungskraft der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung.

§ 4 Angebotene Betreuung

1. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Schulkindern (Krippen- und Kindergartenkinder, Hortkinder) ganztägig oder als Teilzeitplätze an. Ergänzend und / oder alternativ können, bei Bedarf, Tagespflegestellen angeboten werden.
2. Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung:

- bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche
- bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche
- bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden pro Woche
- bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden pro Woche
- bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden pro Woche
- bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche
- über 10 Stunden täglich oder über 50 Stunden pro Woche können nur im Bedarfsfall im Rahmen der Öffnungszeiten angeboten werden.

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung erfüllt.

Um den gesetzlich geforderten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag umsetzen zu können, werden tägliche Kernbetreuungszeiten festgelegt. Die Zeit von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr und 12.30 Uhr – 14.00 Uhr sind hol- und bringfreie Zeiten.

Ausnahmen kann jede Tageseinrichtung eigenständig und eigenverantwortlich regeln.

b) Für den Hortbereich

In der Schulzeit kann eine Betreuung während der Öffnungszeiten wie folgt erfolgen:
bis

- 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden,
- 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden oder
- 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden

Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen / der Übernahme des Hortkindes in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes.

In den Ferien kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von höchstens 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden (in der Regel von montags bis freitags von 7.00 Uhr - 17.00 Uhr).

c) Ferienbetreuung

Personensorgeberechtigte melden das Betreuungsbedürfnis mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn im Hort an. Bei Anmeldungen von einzelnen Ferientagen ist immer

der Betreuungsbedarf der gesamten Woche anzugeben . Für die Inanspruchnahme des Hortes in den Ferien ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der §§ 4 und 7 der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu entrichten.

3. Mit den Personensorgeberechtigten wird schriftlich ein Betreuungsvertrag vereinbart, in welchem der Leistungsumfang und die Betreuungsstunden festgelegt werden. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen.
4. Die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsstunden dürfen nicht überschritten werden.
5. Für den Fall, dass Kinder regelmäßig wegen Nichtabholung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden müssen, entstehen für die Eltern außerplanmäßig Betreuungskosten, die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. a und b der Kostenbeitragssatzung in Rechnung gestellt werden.
6. Der Träger der Einrichtung hat auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern (§ 5 Abs. 7 KiFöG) LSA. Bei Zahlungsrückstand , trotz Mahnung, werden die Kinder von der Essenversorgung ausgeschlossen. Für mitgebrachte Speisen erfolgt keine weitere Zubereitung. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Anmeldeverfahren

1. Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes für eine kommunale Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle erfolgt durch schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
2. Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle ist nur zum 1. eines Monats möglich oder zum 15. des Monats, bei einer 14 tägigen Eingewöhnung.
Für die Hortbetreuung muss gemäß § 3 Abs. 7 Satz 3 KiFöG LSA die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten können nur für einen vollen Monat, jeweils zum 1. erfolgen. Die Änderung hat spätestens zwei Wochen vor Ablauf des laufenden Monats zu erfolgen.

3. Voraussetzung für die Aufnahme in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind :
 - a) die Vorlage des Betreuungsvertrages gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, in der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle.
 - b) der Tageseinrichtung / Tagespflegestelle es ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen,
 - dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf den vollständigen, altersgemäßen, nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist,
 - dass ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern besteht
 - eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes
 - über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches

Sozialgesetzbuch vorgesehen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. (§18 Abs. 1 KiFöG LSA). Ausgenommen davon sind Hortkinder.

4. Erscheint das Kind zum Aufnahmetag nicht, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Tageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern zum Aufnahmetag keine diesbezügliche Information, kann die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen.
5. Der Wechsel der Betreuungsform von Krippe (0 – 3 Jahre) in Kindergarten (von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) erfolgt antragslos im Folgemonat nach Vollendung des dritten Lebensjahres. Mit der Vollendung des dritten Lebensjahres besteht kein Anspruch auf Weiterbetreuung in derselben Einrichtung.
Für den Wechsel von Kindergarten zum Hort ist ein Aufnahmeantrag gemäß § 5 dieser Satzung zu stellen.

§ 6

Ende des Betreuungsverhältnisses

1. Ist der Betreuungsvertrag zwischen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und den Personensorgeberechtigten nur auf Zeit vereinbart, endet er mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.
2. Personensorgeberechtigte können den Betreuungsvertrag für ihr Kind schriftlich einen Monat vor dem beabsichtigten Termin, zum Monatsende kündigen. Ausgenommen sind Hortkinder, deren Betreuungsvertrag kann nur zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden.
Begründete Ausnahmen sind möglich. Der Träger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Das Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn
 - a. das Kind nicht regelmäßig (mindestens 2 x pro Woche) die Einrichtung besucht, oder länger als 14 Kalendertage unentschuldig der Tageseinrichtung fernbleibt,
 - b. sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, in Verzug befinden.
 - c. eine Wiederaufnahme auch in einer anderen Tageseinrichtung, erst nach Begleichung der Schuld möglich ist.

§ 7

Erkrankung des Kindes

1. Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Personensorgeberechtigten die Tageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die leitende Betreuungskraft der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.
2. Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass

sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Tageseinrichtung in Frage steht, so kann die Annahme des Kindes abgelehnt werden. Die Personensorgeberechtigten haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.

3. Nach einer Erkrankung eines Kindes in den gesetzlich genannten Fällen des § 34 Abs.1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfGG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) (1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I.S. 148) sowie in den vom Kuratorium bestimmten Fällen darf das betroffene Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die gesundheitliche Eignung nachgewiesen wird.
Bei Erkrankung im Sinne von § 34 Abs. 2 IfSG darf das betroffene Kind die Tageseinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder besuchen.
4. Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes und schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten an die Kinder verabreicht, so sie sich hierzu in der Lage sehen.
5. Wenn Personensorgeberechtigte wünschen, dass Hortkinder selbstständig vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen sollen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, den Hort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.
6. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ansteckenden Krankheit im Sinne von § 34 Absätze 1 und 2 IfSG leidet,
 - a) sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Tageseinrichtung fernbleiben.
 - b) sind die Personensorgeberechtigten nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Tageseinrichtung verpflichtet.
 - c) sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, gemäß Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 5 S.1 IfSG die leitende Betreuungskraft der Tageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
7. Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die leitende Betreuungskraft der Tageseinrichtung, bzw. sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Die leitende Betreuungskraft hat dem Gesundheitsamt darüber Meldung zu machen.

§ 8 Aufsichtspflicht

1. Die Kinder sind zu Beginn der Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten dem Fachpersonal der Tageseinrichtung zu übergeben und vor dem Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Personensorgeberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Zum Nachweis der Identität des Abholers, kann das Fachpersonal die Vorlage eines Personalausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes verlangen. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.
2. Sollten die Personensorgeberechtigten wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten

erforderlich.

In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.

3. Bei Hortkindern sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

§ 9

Schließung von Kindertageseinrichtungen

1. Jeweils in den Sommerferien werden die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für 2 Wochen geschlossen. Der Schließungstermin wird den Personensorgeberechtigten bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten notwendig ist, für die jedoch nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Tageseinrichtung betreut. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen. Der begründete Antrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einzureichen.

An Brückentagen können die Tageseinrichtungen geschlossen werden. Bei einem Betreuungsbedarf, an Brückentagen, ab insgesamt 5 angemeldeten Kindern einer Einrichtung, kann die Betreuung in einer Einrichtung im Gebiet der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) angeboten werden.

Personensorgeberechtigte melden den begründeten Bedarf vier Wochen vorher schriftlich bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) an.

2. Im Zeitraum vom 24.12. - 31.12. bleiben die Tageseinrichtungen geschlossen.
3. Um die Bildungs- und Betreuungsqualität in den Tageseinrichtungen effizient zu entwickeln und zu fördern, können die Tageseinrichtungen an bis zu 3 Bildungstagen im Jahr, nach Zustimmung des Kuratoriums, geschlossen werden.
4. In Notfallsituationen, wenn sich abzeichnet, dass das Kindeswohl gefährdet ist, kann der Träger die Schließung bzw. verkürzte Öffnungszeiten der Einrichtung, nach Zustimmung des Kuratoriums, anweisen.
5. Die gesamten Schließzeiten eines Kalenderjahres werden in Abstimmung mit dem Träger und mit der Zustimmung der jeweiligen Kuratorien festgelegt.

§ 10

Elternversammlung, Elternsprecher und Kuratorium der Einrichtung

1. Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.
2. Je Gruppe der jeweiligen Tageseinrichtung wird ein Elternsprecher oder eine Elternsprecherin für die Dauer von zwei Jahren (Schuljahren) gewählt.
3. Das Kuratorium jeder Einrichtung setzt sich aus mindestens zwei Elternvertretern (innen) der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter(in) des Trägers zusammen. Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertreter angemessene

Berücksichtigung finden.

4. Die Wahlhandlungen in allen Einrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) werden durch die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) geregelt.
5. Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit
 2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung
 3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten
 4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in der Tageseinrichtung
 5. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumliche und sächliche Ausstattung
 6. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung
 7. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen
 8. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen
 9. die Information der Eltern

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich

10. zur Änderung der Konzeption
11. zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten
12. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist
13. zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters

§ 11 Versicherung

1. Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
2. Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und /oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der leitenden Betreuungskraft der Tageseinrichtung zu melden.

§ 12 Haftungsausschluss

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen haftet der Träger nicht.

§ 13 Steuerliche Behandlung

1. Die kommunalen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) verfolgen ausschließlich *gemeinnützige* Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer 7 des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 01.10.2002

(BGBl. I S. 3866, 2003/ S. 61) in der derzeit gültigen Fassung.

2. Zweck der kommunalen Tageseinrichtungen ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Rahmen einer, auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen sollen die Integration fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen.
Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung der Tagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen und Horte für schulpflichtige Kinder.
4. Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhält keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Im Falle der Auflösung der Einrichtungen oder des Wegfalls ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das bewegliche Vermögen an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), als Träger der Einrichtung mit der Auflage, das Vermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 16.04.2019 außer Kraft.

Seehausen (Altmark), den 09.06..2020


Rüdiger Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister

